

Dekret Nr.143 vom 16.09.2024

Unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern

Die Führungskraft der Schule Herr Tschenett Gustav,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass eine unentgeltliche Abtretung derselben möglich ist und folgendes auf das die Waldorfschule Brixen zutrifft: vorausgesetzt die Güter werden von Wohlfahrtsinstituten, öffentlichen Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen oder anderen juristischen Personen beantragt, die keine Gewinnabsicht verfolgen, ihren Sitz in Südtirol haben und hauptsächlich für die Bevölkerung Südtirols tätig sind.

verfügt
für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

Bezeichnung	Anlage	Inventarnummer	Anschaffungsjahr
3 Kochtöpfe – Eurosilga Professional	/	/	/

die unentgeltliche Abtretung an die Waldorfschule Brixen (lt. Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017)

Die Führungskraft der Schule

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

